

6. 1. Hat der Inhaber des Ladefcheines über abgeladene Ware für die Klage auf Herausgabe der Ware gegen einen dritten Besitzer den Beweis seines Eigentumes an der Ware zu führen?

2. Rechtliche Bedeutung der Nomination seitens des auf Herausgabe beklagten Verwahrers an denjenigen, von dem er die Sache in Verwahrung erhalten hat, wenn letzterer den Prozeß nicht übernimmt.

C.F.D. §§ 69. 73.

I. Civilsenat. Urth. v. 21. Oktober 1893 i. C. St (N.) w. N. u. F.  
(Bekl.) Rep. I. 227/93.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

Der Kläger hatte durch U. B. in Hamburg Roggen auf einem Rahne der Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft vereinigter Schiffer in Dresden nach Aken verladen lassen und die Ladescheine in Händen. Die Ladung wurde in Aken nicht abgenommen und, nachdem der Rahne deshalb längere Zeit hatte liegen müssen, auf Anweisung der Gesellschaft in Dresden von der Beklagten in Aken auf Lager genommen, weil der Rahne noch andere Ladung enthielt, die weiter zu transportieren war. Der davon unterrichtete Kläger ersuchte die Beklagte, für die Bearbeitung des Roggens Sorge zu tragen, und erhielt von ihr ebenso wie vorher die Gesellschaft einen Lagerschein. Die Beklagte hat sodann nach Übersendung der Ladescheine durch den Kläger an sie nach Order des Klägers über den Roggen bis auf 700 Centner disponiert, welche die Gesellschaft wegen ihrer Ansprüche aus der verzögerten Fahrt des Rahnes im Betrage von etwa 4500 *M* zurückzubehalten sie angewiesen hatte. Da die Beklagte die Auslieferung dieser 700 Centner auf Order des Klägers verweigerte, klagte der Kläger auf Herausgabe derselben. Im Laufe des Rechtsstreites ist der Roggen gegen Hinterlegung von 5000 *M* seitens des Klägers zur Sicherheit der Beklagten nach der Anweisung des Klägers ausgeliefert, und die Klage auf Einwilligung in die Auszahlung der hinterlegten Summe gerichtet, zugleich mit der Behauptung, daß die Beklagte den Roggen für den Kläger in Verwahrung genommen habe. Die Beklagte hat der Gesellschaft in Dresden auf Grund der §§ 69. 73 C. P. D. den Streit verkündet, die Gesellschaft ist ihr beigetreten, und beide haben unter Berufung auf den Schadensanspruch, welcher der Gesellschaft als Frachtführerin gegen den Kläger zustehe, die Abweisung der Klage beantragt.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen, auf die Revision des Klägers aber das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter weist die Klage ab, weil sie 1. als Eigentumsklage, auch wenn die Beklagte den Roggen von der Gesellschaft in Dresden in Verwahrung erhalten, zwar zulässig, aber unbegründet sei, da der Nachweis des Eigentumes an dem Roggen nicht erbracht sei; 2. als Klage aus dem Verwahrungsvertrage aber unbegründet sei, da die Beklagte den Roggen im Auftrage der Gesell-

schaft in Dresden auf Lager genommen und sich dem Kläger gegenüber zur Herausgabe des Roggens ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht verpflichtet habe.

Der Begründung zu 2 ist beizutreten. Denn aus der vorgebrachten Korrespondenz erhellt unzweideutig, daß die Beklagte den Roggen im Auftrage der Gesellschaft in Dresden als Frachtführerin am 25. April 1892 auf Lager genommen hat, nachdem der Empfänger des Gutes sich nicht gemeldet und die Annahme schließlich verweigert hatte. Wäre dies im Namen und für Rechnung des Klägers als Absenders oder Befrachters geschehen, so würde in Verbindung mit dem weiteren Verhalten des Klägers dadurch ein Verwahrungsvertrag zwischen der Beklagten und dem Kläger zustande gekommen sein. Aber die festgestellte Sachlage schließt diese Annahme aus. Die Beklagte hat dem Kläger auf dessen Anfrage vom 26. April sofort mitgeteilt, daß sie den Roggen im Auftrage der Gesellschaft auf Lager genommen und dieser ihre Speesen aufgegeben habe, am 2. Mai diese Mitteilung mit dem Zusätze wiederholt, daß sie bei der Gesellschaft angefragt habe, ob sie den Roggen nach Begleichung der Rechnung zur Verfügung des Klägers halten könne, am 10. Mai dem Kläger mitgeteilt, daß die Direktion der Gesellschaft sie angewiesen habe, 700 Centner zur Deckung der Gesellschaft zurückzuhalten, und am 13. und 15. Mai dem Kläger erklärt, sie könne nur auf Order der Gesellschaft handeln. Aus der Korrespondenz ergibt sich, daß die Gesellschaft die Beklagte angewiesen hat, 700 Centner zu ihrer, der Gesellschaft, Deckung zurückzuhalten, und daß die Gesellschaft am 14. Mai dem Kläger selbst ihre Forderung, für die sie Deckung zurückbehalten, angezeigt hat. Dafür, daß zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Vertrag zustande gekommen, durch den die Beklagte dem Kläger gegenüber die Verpflichtung übernommen, die Ladung aufzubehalten und künftig an ihn zurückzugeben (§ 9 A. Q. N. I. 14), liegt nichts vor. Ein solcher Vertragsschluß folgt bei der konkreten Sachlage weder aus der am 1. Mai erfolgten Übersendung eines Lagerscheines an den Kläger, welche die Beklagte durch ein Versehen ihres Lagerpersonals erklärt, noch daraus, daß die Beklagte den Dispositionen des Klägers bis auf den Rest von 700 Centnern Folge geleistet hat, da dies ersichtlich mit Genehmigung ihrer Auftraggeberin, der Gesellschaft in Dresden, geschehen ist.

Insofern ist die Beschwerde der Revision unbegründet. Dagegen beruht die Begründung der Abweisung der Eigentumsklage, wie die Revision mit Recht rügt, auf Verletzung des Gesetzes.

Unter den Parteien ist unstreitig, daß der Kläger den Roggen durch Vermittelung des A. B. in Hamburg hat verladen lassen. Die Beklagte hat dies zugestanden, und die Nebenintervenientin hat sich dem angeschlossen. Aus der vorgetragenen Korrespondenz geht auch hervor, daß der Kläger im Besitze des an seine Order girirten Ladescheines gewesen ist. Denn nachdem der Kläger der Beklagten mitgeteilt hatte, daß er den Roggen an C. in L. frei Afen verkauft habe, und die Beklagte ersucht hatte, nach dessen Dispositionen zu verladen, die Beklagte am 6. Mai um Übersendung des Ladescheines gebeten, und der Kläger mit Schreiben am 10. Mai den Ladeschein übersendet hat, bestätigt die Beklagte auf Ersuchen des Klägers vom 12. Mai am 13. Mai den Empfang des Ladescheines. Die Beklagte hat dann auch nach Übersendung des Ladescheines auf Order des Klägers oder des C. den Roggen bis auf die 700 Centner verladen, die sie auf Order der Gesellschaft in Dresden zu deren Deckung zurückbehalten hat. Inzwischen sind auch diese 700 Centner, wie sich aus dem Schreiben der Beklagten vom 24. September ergibt, auf Order des Klägers verladen, nachdem der Kläger die 5000 *M.*, um die es sich jetzt handelt, hinterlegt hat.

Daraus ergibt sich, daß der Kläger im Besitze des ihn legitimierenden Ladescheines gewesen ist. Im ganzen Laufe der dem Prozesse vorangegangenen Verhandlungen zwischen dem Kläger, der Beklagten und der Direktion der Gesellschaft in Dresden ist die Legitimation des Klägers zur Verfügung über die Ladung auf Grund des von ihm der Beklagten eingesandten Ladescheines auch nie in Zweifel gezogen worden; vielmehr hat die Beklagte auf Grund des Ladescheines auf Order des Klägers mit Genehmigung der Gesellschaft in Dresden mit der Ladung verfahren, und die Direktion der Gesellschaft in Dresden hat gerade den Kläger als den Befrachter und Besizer der Ladung wegen ihrer Ansprüche auf Deckung durch die Ladung haftbar gemacht.

Das Bedenken, welches der Berufsrichter gegen die Legitimation des Klägers daraus ableitet, daß er sein Eigentum nicht dargethan habe, ist bei dieser Sachlage ebenso rechtsirrig wie seine

Ausführung, daß es auch an einem Nachweise des Rechtes des Klägers zum Besitze fehle, welches gegen die Beklagte geltend gemacht werden könne.

Nach dem auch auf Ladescheine anwendbaren Art. 649 H.G.B. galt der Kläger durch die Übernahme des auf ihn indossierten Ladescheines als Besitzer des Gutes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 79,

und nach Art. 417 H.G.B. dem Frachtführer gegenüber als zum Empfang des Gutes legitimiert. Nach Artt. 303—305 H.G.B. und Art. 74 W.D., der nach Art. 305 H.G.B. für den indossierten Ladeschein gilt, macht der Inhaber des Ladescheines alle Rechte aus dem indossierten Ladescheine auf das Gut sowohl gegen den für ihn detinierenden Frachtführer wie gegen den Dritten geltend, gegen letzteren mindestens da, wo derselbe, wie hier die Beklagte, nur für den Frachtführer detiniert. Er gilt dem Detentor gegenüber bis zum Nachweise seines bösen Glaubens oder mangelnden Rechtes als Eigentümer oder doch als der insoweit sowohl nach gemeinem Rechte wie nach den §§ 101. 102. 163 fig. 175. 176 A.L.R. I 7, § 2 I 15 dem Eigentümer gleich behandelte redliche Besitzer, ohne daß es eines Nachweises seines Eigentumes oder sonstigen besseren Rechtes bedarf. Einen solchen besonderen Nachweis fordert der Berufsungsrichter im vorliegenden Falle umsomehr ohne jeden Grund, als weder die Beklagte noch die Nebenintervenantin je das Dispositionsrecht des Klägers über die Ladung bestritten, es vielmehr thatsächlich anerkannt haben, indem sie über dieselbe auf seine Disposition verfügt haben.

Darauf, daß der Kläger den indossierten Ladeschein jetzt nicht mehr hat, kommt nichts an. Nachdem die ganze Ladung auf Order des Klägers verladen und ausgehändigt ist, kann er den nach Art. 417 H.G.B. dem Frachtführer ausgehändigten Ladeschein nicht mehr besitzen. In Streit befangen ist auch nicht mehr das Gut, sondern sind die an Stelle der letzten 700 Centner vom Kläger hinterlegten 5000 M. Selbst wenn Kläger nicht Eigentümer der Ladung oder der allein streitigen, zurückbehalten gewesenen und inzwischen dem legitimierten Empfänger ausgehändigten 700 Centner war, ist er durch die Hinterlegung der 5000 M an Stelle der 700 Centner jedenfalls in die Stelle des Eigentümers getreten und, abgesehen von allem anderen, zur Rückforderung legitimiert.

Das Berufungsurteil mußte deshalb aufgehoben werden. Zur Endentscheidung ist die Sache noch nicht reif. Es handelt sich noch um Entscheidung über den in Wahrheit einzigen Streitpunkt zwischen den Parteien, ob nämlich die Zurückbehaltung der 700 Centner wegen des für die Gesellschaft als Frachtführerin darauf ruhenden Pfandrechtes gerechtfertigt war.

Die von dem Berufungsrichter in den Gründen seines Urtheiles aufgestellte Ansicht, daß es auf dies Pfandrecht nicht ankomme, weil die Beklagte nicht befugt sei, es aus eigenem Rechte geltend zu machen, und die Litisdenunziatin als Nebenintervenientin nur Rechte der Beklagten geltend machen könne, ist irrig.

Die Beklagte hat der Gesellschaft den Streit verkündet, weil diese ihr, der Beklagten, als Aufbewahrerin bei eigener Verantwortung die Herausgabe der 700 Centner untersagt hat, und weil sie deshalb, wenn sie dem Klageverlangen stattgäbe, den Anspruch der Gesellschaft fürchtet (§ 69 C.P.D.). Die Beklagte hat demnach aber die Litisdenunziation erweitert und ausdrücklich auf den § 73 C.P.D. gestützt. Die Litisdenunziatin ist der Beklagten beigetreten. Daß in diesem Falle der Nebenintervenient alle seine Rechte geltend zu machen befugt sein muß, versteht sich von selbst. Die Nomination bezweckt gerade, die dem Auktor vielleicht allein mögliche bessere Verteidigung in seinem und des Detentors Interesse nicht abzuschneiden. Wenn der Berufungsrichter vermißt, daß die Litisdenunziatin den Prozeß übernommen hat, so ist das schon um deswillen nicht durchgreifend, weil die Übernahme ohne die nicht erklärte Zustimmung des Klägers unstatthaft war (§ 73 Abs. 3 C.P.D.). Denn der Kläger hat die Beklagte nicht nur mit der Eigentumsklage, sondern auch aus dem angeblich mit ihr selbst geschlossenen Verwahrungsvertrage in Anspruch genommen.

Die Sache ist deshalb zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen."